



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 29. Oktober 2020
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.09.2020

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Regierungsinspektorin Knop
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-31937
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Mitglieder des Deutschen Bundestages
Pet 2-19-02-113-038919 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit komme ich auf Ihre Eingabe vom 28. September 2020 zurück und darf Sie zunächst kurz auf das o. a. geänderte Aktenzeichen hinweisen. Zunächst bitte ich, die lange Bearbeitungsdauer zu entschuldigen.

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft. Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt er zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition voraussichtlich nicht den gewünschten Erfolg haben wird.

Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf Folgendes:

Der Grundgesetzgeber hat sich in Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz (GG) für eine parlamentarisch-repräsentative Demokratie entschieden. Danach übt das Staatsvolk die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen aus. Dieser Grundsatz wird durch Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG konkretisiert, wonach die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken.

Die politische Willensbildung mündet dabei in Wahlen und Abstimmungen. Eine weitere Konkretisierung enthält Artikel 38 Abs. 1 GG, welcher festlegt, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen sind, dass sie Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind. Die nähere Ausgestaltung des Bundeswahlrechts überlässt die Verfassung dem Bundesgesetzgeber, der bei der Gestaltung des Bundeswahlgesetzes verfassungsrechtliche Grundsätze zu beachten hat.



Das Bundeswahlgesetz (BWahlG) bestimmt, dass Wahlvorschläge von Parteien und unter bestimmten Voraussetzungen von Wahlberechtigten eingereicht werden können (§§ 18, 20 BWahlG). Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Absatz 1 Satz 1 BWahlG). Die Parteien haben damit auf die Frage, welche Personen in den Wahlkreisen oder über die Landeslisten zur Wahl stehen, maßgeblichen Einfluss. Dies folgt aus ihrer verfassungsrechtlich herausgehobenen Rolle bei der politischen Willensbildung.

Das GG fordert von politischen Parteien die Einhaltung des Grundsatzes der innerparteilichen Demokratie (Artikel 21 Absatz 1 Satz 3). Auch die Aufstellung von Parteibewerbern und Parteibewerberinnen für Bundestagswahlen muss daher demokratischen Anforderungen entsprechen und die Grundsätze der Allgemeinheit, Freiheit und Gleichheit der Wahl berücksichtigen. In § 21 BWahlG sind bestimmte demokratische Mindestanforderungen an die Aufstellung von Parteibewerbern und Parteibewerberinnen normiert. Die konkrete Ausgestaltung des Aufstellungsverfahrens fällt jedoch unter die Satzungsautonomie der Parteien (§ 21 Absatz 5 BWahlG).

Vorschriften, die für die Aufstellung von Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen an einen Bildungs- oder beruflichen Hintergrund der Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen anknüpfen, müssten im Einklang mit den vorbezeichneten Regelungen stehen. Insofern sind Regelungen für Bewerber und Bewerberinnen mit beruflicher Qualifikation oder Kenntnissen im Wahlaufstellungsverfahren auch an den allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen zu messen. In Betracht kommt insbesondere eine Verletzung der Grundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Wahl.

Eine Wahl ist frei, wenn auf die Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe kein Zwang ausgeübt wird und die Wahlentscheidung von ihrem Wesen her frei ist. Insofern ist es verfassungsrechtlich problematisch, wenn eine Regelung inhaltlich die Wahlentscheidung dadurch vorgeben würde, dass der oder die zu Wählende bestimmte Kenntnisse oder Fähigkeiten haben muss. Die Einführung einer Regelung für Bewerber und Bewerberinnen mit einer bestimmten beruflichen Ausbildung führte insofern dazu, dass die Wähler und Wählerinnen in gewisser Weise gebunden würden und somit in ihrer Wahl nicht mehr vollkommen frei wären. Eine Einschränkung der Wahlfreiheit läge damit vor.

Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl sichert die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Gleichheit der Staatsbürger



und Staatsbürgerinnen. Er gebietet nicht nur, dass alle Staatsbürger und Staatsbürgerinnen das aktive und passive Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können und garantiert im Sinne der formalen Gleichheit die Chancengleichheit aller Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen, sondern verbietet auch Ungleichbehandlungen nach Bildung, Religion, Vermögen, Klasse, Rasse, Geschlecht oder auch nach Art der politischen Meinung. Für die Wahlvorbereitung bedeutet dies, dass jedes Parteimitglied grundsätzlich mit gleicher Chance für einen Listenvorschlag der Partei kandidieren kann. Insofern stellt es eine Einschränkung der Wahrechtsgleichheit dar, im Verfahren der Abstimmung über einen Wahlvorschlag Vor- oder Nachteile zu schaffen, die an bestimmte Merkmale wie z. B. die berufliche Ausbildung geknüpft sind.

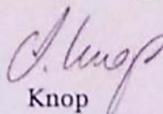
Im Ergebnis wären sowohl die Freiheit und Gleichheit der Wahl durch eine zwingende Regelung zu Gunsten von Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen mit bestimmter beruflicher Qualifikation verletzt und eine solche Regelung unzulässig.

Der Bundesgesetzgeber hat bei der Abfassung des BWahlG entsprechend bewusst die nähere Ausgestaltung des Verfahrens zur Aufstellung von Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen den Parteien überlassen. Es obliegt daher weiterhin den Parteien, bei der Aufstellung ihrer Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen in geeigneter Weise darauf zu achten, dass sich alle Teile der Bevölkerung durch die Kandidatinnen und Kandidaten repräsentiert fühlen können.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie **innerhalb von sechs Wochen** mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird dem Petitionsausschuss nach Nr. 7.10 der Verfahrensgrundsätze (veröffentlicht unter www.bundestag.de/Petitionen) vorgeschlagen, das Verfahren abzuschließen, weil Ihre Petition aus den oben dargelegten Gründen offensichtlich erfolglos bleiben wird. Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Knop